LANDESBANK BERLIN AG

Nachtrag Nr. 2

gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz

vom 24. November 2008

zum Basisprospekt vom 22. Juli 2008

für Zertifikate und Anleihen

LBB LandesBank Berlin

Der Basisprospekt vom 22. Juli 2008 wurde am 25. Juli 2008 und der Nachtrag Nr. 1 wurde am 3. September 2008 von der BaFin gebilligt und wurden gemäß § 14 (2) Nr. 3.a) WpPG auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, bereitgehalten. Dieser Nachtrag Nr. 2 vom 24. November 2008 wird ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der o.g. Adresse bereitgehalten.

Dieser Nachtrag sollte zusammen mit dem Basisprospekt vom 22. Juli 2008 und sämtlichen Nachträgen gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere, zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollte nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Nachtrags, des Basisprospekts oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin vornehmen.

Durch diesen Nachtrag wird der Basisprospekt gemäß § 16 WpPG geändert. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt neu begebene Wertpapiere wird dies deutlich gemacht, indem in den Endgültigen Bedingungen zu diesen Wertpapieren zur Bezeichnung des Basisprospekts der Zusatz „geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 24. November 2008“ aufgenommen wird.

Die Angaben zu „Tendenzielle Informationen“ im Basisprospekt auf Seite 92 werden aktualisiert:

Landesbank Berlin AG revidiert Erwartungen für 2008
Die Landesbank Berlin AG revidiert in Folge der im September 2008 eingetretenen dramatischen Verschärfung der internationalen Finanzkrise hin zu einer systemischen Krise ihre Erwartungen für das Geschäftsjahr 2008. Bis Ende August lagen die Ergebnisse der Bank trotz des schwierigen Umfelds im Rahmen der Erwartungen. Nunmehr geht die Bank von deutlichen Belastungen auf das Geschäftsergebnis aus, was für die ersten neun Monate insgesamt zu einem annähernd ausgeglichenen Ergebnis führen dürfte. Eine Inanspruchnahme des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Schirmes ist aus heutiger Sicht weder geplant noch erforderlich.

Das ursprünglich angestrebte operative Ergebnis in Höhe von 250 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2008 wird revidiert, da es für die Bank angesichts der historisch stark belasteten Lage an den Märkten nicht mehr erreichbar ist.

Änderungen im Abschnitt „Zusammenfassung“:

Die Angaben zur „Zinsmodalität“ auf der Seite 8

Zinsmodalität:	Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert oder einen Basket oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

werden wie folgt geändert:

Zinsmodalität:	Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert, einen Basket oder ein Ereignis oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Die Angaben zur „Wertpapiere mit variablen ZIns“ auf der Seite 8

Wertpapiere mit variablen Zins	Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.

werden wie folgt geändert:

Wertpapiere mit variablen Zins	Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder einer sonstigen Ausschüttung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins oder einer sonstigen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ausschüttung, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.

Die Angaben zur „Vorzeitigen Rückzahlung“ auf den Seiten 8 und 9

Vorzeitige Rückzahlung:	Eine vorzeitige Rückzahlung ist aus steuerlichen Gründen gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“ möglich. Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Raten vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Soweit die Wertpapiere ohne feste Laufzeit („endlos“) begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu

gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

werden wie folgt geändert:

Vorzeitige Rückzahlung: Eine vorzeitige Rückzahlung ist gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“:

- aus steuerlichen Gründen oder
- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung

möglich. Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Raten vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Soweit die Wertpapiere ohne feste Laufzeit („endlos“) begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

Änderungen im Abschnitt „Risikofaktoren“:

Die Angaben zu „Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung“ auf Seite 20

[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung
Die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Die Höhe der zu erwartenden Verzinsung ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.]]

werden wie folgt geändert:

[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung [Ausschüttung]
Die für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] zu zahlenden [Zinsbeträge] [Ausschüttungen] [Kupons] werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] maßgeblichen [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] berechnet. Die Höhe [der] [des] zu erwartenden [Verzinsung] [Ausschüttung] [Kupons] ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [nur die Mindestausschüttung betragen kann] [nur den Mindestkupon betragen kann] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die [betroffene Zinsperiode] [betroffenen Bewertungszeitraum] [keine Zinsen] [keine Ausschüttung] [kein Kupon] auf die Wertpapiere gezahlt werden.]]

Die Angaben zu „Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden“ auf Seite 22

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden
Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. [Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Produktbedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist.] Ein Inhaber von Wertpapieren kann diese Option durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

werden wie folgt geändert:

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden
Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich ist sie zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer

Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. [Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Produktbedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist.] Ein Inhaber von Wertpapieren kann diese Option durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 7 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Änderungen im Abschnitt „Produktbedingungen“:

Die Angaben zu „§ 4 der Produktbedingungen“ auf den Seiten 50 bis 54 werden ab Seite 54 wie folgt ergänzt:

[Ist für die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Bewertungszeiträume, eine Ausschüttung oder ein Kupon vorgesehen, die bzw. der nicht von Zinssätzen, sondern von anderen Basiswerten oder sonstigen Ereignissen abhängig ist, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

(1) Die Wertpapierinhaber erhalten [am] [an den] [*Ausschüttungstag(e) einfügen*] [je Wertpapier][je Nennbetrag] [folgende Ausschüttung] [folgenden Kupon]:

[*Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.*]

[*Weitere Voraussetzungen und Bedingungen, unter der eine Ausschüttung bzw. ein Kupon oder mehrere Ausschüttungen bzw. Kupons erfolgen, einfügen. Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.*]

(2) Die Höhe [der] [des] Ausschüttung[en] [Kupon[s] [ist] [sind] unabhängig von der Anzahl der Tage [im] [in einem] Bewertungszeitraum. [Bei Käufen und Verkäufen zwischen den Ausschüttungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]

(3) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

(4) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten [Ausschüttungsbetrag] [Kupons] und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung gemäß § 15 bekannt geben.

(5) Die Bestimmung oder Berechnung aller Ausschüttungstage, [Ausschüttungsbeträge] [Kupons] und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend

Die Angaben zu „§ 6 Abs. 2 für Indizes der Produktbedingungen“ auf Seite 63

§ 6 Anpassungen

Index

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung*. Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index-Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungs-

methode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die ausstehenden Wertpapiere zum [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] vorzeitig kündigen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 hierüber unterrichtet hat. Die Emittentin wird spätestens an diesem Geschäftstage der Zahlstelle eine entsprechende Mitteilung übersenden (es sei denn, die Zahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

werden wie folgt geändert:

§ 6 Anpassungen

Index

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung*. Stellt die Berechnungsstelle vor einem [Bewertungstag] [Geschäftstag] [Index-Geschäftstag] fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die ausstehenden Wertpapiere zum [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] vorzeitig kündigen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 hierüber unterrichtet hat. Die Emittentin wird spätestens an diesem Geschäftstage der Zahlstelle eine entsprechende Mitteilung übersenden (es sei denn, die Zahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

Die Angaben zu „§ 8 Abs. 1 der Produktbedingungen“ auf den Seiten 67 und 68

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn (i) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 Absatz 1 verpflichtet ist oder sein wird und (ii) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann. In einem solchen Fall kann die Emittentin die

Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

[[*Ist der § 6 dieser Produktbedingungen anwendbar, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.*]

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(3) [Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere am [*Kündigungstag*] zu kündigen und [zum Nennwert] [zu [*Prozentangabe*]% je [*Nennbetrag*] Nennwert] [zu [*Währung der Wertpapiere*] [*Rückzahlungsbetrag*] je Stück] [zu einem Betrag in der Wertpapierwährung [[und][/][oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] je [*Nennbetrag*] Nennwert] [je Stück] zurückzuzahlen, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.

[*Formel einfügen*]]

[Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.]

[Entstehen in Folge von Anpassungen Teile von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten], werden diese bei Rückzahlung nicht geliefert, stattdessen wird an die Wertpapierinhaber ein Barausgleich erfolgen. Der an die Wertpapierinhaber zu leistende Betrag wird auf Basis des maßgeblichen Kurses des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt.]

[*Es können entsprechend der Produktausgestaltung beliebig viele derartige Kündigungsrechte vereinbart sein.*]]

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag („endlos“) ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(3) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [*Datum einfügen*] jeden Jahres, erstmals zum [*Datum einfügen*], die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(4) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

(5) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapieres gemäß § 5 Absatz 2, wobei der [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.

(6) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle

die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.

(7) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

werden wie folgt geändert:

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn

(a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 Absatz 1 verpflichtet ist oder sein wird und

(b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [10] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] und höchstens [20] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**" heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Emissionstag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetztes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtssprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] [eines Bestandteiles des Basiswertes] [eines Bestandteiles des Ersatz-Basiswertes] [*sonstigen Wert eintragen*] rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**" heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrech-

nungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zum dem für die Zahlung des Abrechnungsbetrages festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

[[*Ist der § 6 dieser Produktbedingungen anwendbar, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.*]

(3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(4) [Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere [am [*Kündigungstag*]] zu kündigen[, wenn [*Kündigungsgrund oder anderes Ereignis, dass zu einer Kündigung berechtigt, einfügen*]]. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung [zum Nennwert] [zu [*Prozentangabe*]% je [*Nennbetrag*] Nennwert] [zu [*Währung der Wertpapiere*] [*Rückzahlungsbetrag*] je Stück] [zu einem Betrag in der Wertpapierwährung [[und][/][oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] je [[*Nennbetrag*] Nennwert] [je Stück] zurückzuzahlen, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

[*Bestimmungen einfügen*]]

[Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.]

[Entstehen in Folge von Anpassungen Teile von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten], werden diese bei Rückzahlung nicht geliefert, stattdessen wird an die Wertpapierinhaber ein Barausgleich erfolgen. Der an die Wertpapierinhaber zu leistende Betrag wird auf Basis des maßgeblichen Kurses des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt.]

[*Es können entsprechend der Produktausgestaltung beliebig viele derartige Kündigungsrechte vereinbart sein.*]]

[[*Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag („endlos“) ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [*Datum einfügen*] jeden Jahres, erstmals zum [*Datum einfügen*], die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(5) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

(6) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapieres gemäß § 5 Absatz 2, wobei der [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.

(7) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.

(8) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

Gemäß § 16 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes können Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der unter dem Basisprospekt vom 22. Juli 2008 begebenen Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags durch eine Erklärung gegenüber der Landesbank Berlin AG widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Berlin, den 24. November 2008

Landesbank Berlin AG

(Annette Köhler) (Andrea Bauer)